



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0682		
		Status: öffentlich		
		Datum: 10.05.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
23.05.2024	Jugendhilfeausschuss			
30.05.2024	Kreisausschuss			
13.06.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Sachverhalt:

Gemäß § 3 Abs. 3a der Kindertagespflegegesetz des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der seit 01.01.2024 geltenden Fassung erfolgt zum 01.04. eines jeden Jahres eine Anpassung der Höhe der Sachkostenpauschale sowie der Pauschale für die Anerkennung der durch die Kindertagespflegepersonen erbrachten Förderungsleistung.

So hat sich die **Sachkostenpauschale** von zuvor 2,15 € pro betreutem Kind und Betreuungsstunde zum 01.04.2024 entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex Deutschland im vorangegangenen Jahr um 5,9 % auf nunmehr 2,28 € pro betreutem Kind und Stunde erhöht.

Als Faktor für die Erhöhung der **Pauschale für die Anerkennung der Förderungsleistung** ist in der Satzung die Tarifierhöhung im Bereich der kommunalen Arbeitgeber im vorangegangenen Kalenderjahr - also 2023 - festgelegt.

Der für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 geschlossene Tarifvertrag sieht eine reguläre Tarifierhöhung erst zum 01.03.2024 vor. Diese besteht aus einer Erhöhung der Tabellenentgelte um einen einheitlichen Sockelbetrag von 200,00 € sowie einer zusätzlichen Erhöhung um 5,5 % auf die sich nach der Erhöhung um den Sockelbetrag ergebenden Entgelte. In dem für die Anpassung der Pauschale für die Anerkennung der Förderungsleistung maßgeblichen Vorjahr - 2023 - erfolgte dagegen keine Anhebung der tariflichen Tabellenentgelte für Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen.

Somit ergibt sich nach den Vorgaben der Satzung zum 01.04.2024 keine Erhöhung der Pauschale für die Anerkennung der Förderungsleistung.

Inflationsausgleichszahlungen durch die öffentlichen Arbeitgeber

Im Rahmen der Tarifverhandlungen haben die Tarifparteien unabhängig von der Anpassung der laufenden Tabellenentgelte die Zahlung eines abgabefreien Inflationsausgleichsgeldes in Höhe von einmalig insgesamt 3.000,00 € vereinbart. Die kommunalen Arbeitgeber hatten den Beschäftigten hiernach mit der Gehaltszahlung für Juni 2023 einen Betrag von 1.240,00 € sowie

anschließend monatlich 220,00 € in den Monaten Juli 2023 bis Februar 2024 zur Verfügung zu stellen. Auf das Jahr 2023 entfiel damit ein Anteil von 2.560,00 €.

Ziel der zum 01.01.2024 eingeführten regelmäßigen Anpassung der an die Kindertagespflegepersonen geleisteten Entgelte war es, dass auch die Kindertagespflegepersonen an der allgemeinen Entwicklung der Einkommen im Bereich der Kindertagesbetreuung teilhaben. Es erscheint daher gerechtfertigt, den Kindertagespflegepersonen eine einmalige Leistung zur Aufstockung ihrer Entgelte als freiwillige Leistung zur Verfügung zu stellen.

Vorschlag für eine einmalige Aufstockung der Pauschale für die Anerkennung der Förderungsleistung

Die im Jahr 2023 durch die kommunalen Arbeitgeber geleistete Einmalzahlung von insgesamt 2.560,00 € macht in etwa **6,24 %** des Jahresbruttoeinkommens der Entgeltgruppe S8a des TVöD aus (Mittel der Stufen 1-6).

Die im Jahr 2023 an die Kindertagespflegepersonen geleisteten Entgeltanteile für die Anerkennung der Förderungsleistung betragen kreisweit insgesamt ca. 940.000,00 €. Der Anteil von 6,24 % von dieser Summe beträgt ca. **60.000,00 €**.

Durch eine Verteilung dieser Summe an die zum 01.04.2024 tätigen Kindertagespflegepersonen - nach dem Umfang der zu diesem Stichtag geleisteten Betreuung (aufsummierte Betreuungsstunden aller von der jeweiligen Kindertagespflegeperson betreuten Kinder) - würde auch den Kindertagespflegepersonen eine einmalige Inflationsausgleichszahlung zur Verfügung gestellt.

Finanzierung

Nach der bislang absehbaren Entwicklung der Ausgaben ist davon auszugehen, dass ausreichende Mittel zur Finanzierung des einmaligen Aufstockungsbetrags von 60.000,00 € im Haushalt 2024 im Produkt 36.1.01 zur Verfügung stehen werden.

Beschlussvorschlag:

Den Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) betreuen, wird eine einmalige Inflationsausgleichszahlung in Höhe von insgesamt 60.000,00 € als freiwillige Leistung des Landkreises zur Verfügung gestellt. Die Aufteilung dieses Zuwendungsbetrags erfolgt nach dem Umfang der zum Stichtag 01.04.2024 von der jeweiligen Kindertagespflegeperson geleisteten Betreuung.

Prietz